



Anfragenbeantwortung

29. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.07.2017

8.7. Steigerung Ordnungsgelder

Herr Akuloff fragt, ob es bei den Ordnungsgeldern, die an die Bürger herausgehen, die ihren Pflichten nicht nachkommen, Steigerungsstufen gibt. Er spricht weiterhin das Ungerechtigkeitsempfinden an, wenn die Stadt ihren Pflichten nicht nach kommt.

Die Anfrage wird **Frau Herzog-von der Heide** prüfen lassen.

Antwort der Verwaltung – Ordnungs- und Rechtsamt:

Keine Steigerungsstufen gibt es dort, wo ein gesetzlich vorgegebener Bußgeldkatalog anzuwenden ist, z. B. nach der Straßenverkehrsordnung bei Verkehrsverstößen.

Bei einem Verstoß, z. B. gegen die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Luckenwalde, können Verstöße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 1.000 EUR geahndet werden. Hier besteht grundsätzlich die Möglichkeit, bei Kenntnis wiederholter Verstöße, das Bußgeld zu erhöhen.

Der Bürger, der ein Verwarngeld, z. B. wegen nicht erfolgter Straßenreinigung erhält, beruft sich gerne auf die mangelnde Reinigung vor städtischen Grundstücken und empfindet es als ungerecht, dass nur er „bestraft“ wird. Richtig ist, dass das Ordnungs- und Rechtsamt gegenüber den zuständigen Ämtern in der eigenen Verwaltung keine Verwarngelder erheben kann. Durch das Ordnungs- und Rechtsamt festgestellte bzw. vom Bürger gemeldete Verstöße werden jedoch sofort an das zuständige Amt weitergeleitet, dort zeitnah bearbeitet und die Erledigung in Auftrag gegeben.

i. A. Wolters
Amtsleiterin

2017-07-31

Verteiler: Stadtverordnete, BM,10,11,13,14,20,32,60,61,66,68,80,PR,OV,SF